

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mönkebude

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Diana Schlumm	<i>Datum</i> 12.07.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Mönkebude (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 10.08.2023	Ö / N Ö
--	---	------------

Sachverhalt

1. Mit Verordnung vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V, 441) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) geändert. Mit der Änderung wurde die Rasseliste sogenannter Kampfhunde ersatzlos gestrichen. Die Gefährlichkeit von Hunden soll sich nun ausschließlich am konkreten Verhalten eines Hundes orientieren. Dies macht eine Umbenennung von Kampfhund in Gefährlicher Hund erforderlich.
2. Zur korrekten Erfassung einer Steuerbefreiung für hilfsbedürftige Personen sollen die Merkzeichen aus dem Schwerbehindertenausweis aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Mönkebude beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mönkebude.

Anlage/n

1	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - Entwurf öffentlich			
---	--	--	--	--

Finanzielle Auswirkungen

		ja	nein		
fin. Auswirkungen			x		
im Haushalt berücksichtigt				Deckung durch:	Produkt Sachkonto
Liegt eine Investition vor?				Folgekosten	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mönkebude

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevorvertretung Mönkebude auf ihrer Sitzung am 07.09.2023 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

Artikel 1 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Mönkebude wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Kampfhund“ durch das Wort „Gefährlicher Hund“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird neu gefasst: „Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung- HundehVO M-V) vom 11.07.2022.; die Absätze 2, 3 und 4 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
3. § 6 Abs.1 Nr. 2 wird geändert:
„Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“, „TBL“ oder „H“ abhängig gemacht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum in Kraft.